

Bildungsgesetz

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

⁵ Privatschulen sind Schulen, die privatrechtlich getragen werden und gleichwertige Bildung wie an der öffentlichen Volksschule anbieten.

⁶ Weitere Leistungserbringende im Bildungsbereich sind Bildungsinstitutionen in privater oder öffentlicher Trägerschaft sowie Anbieter von individuellem Unterricht in speziellen Einzelsituationen.

§ 5a Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf werden vorzugsweise integrativ geschult, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation.

§ 5b (neu)

Nachteilsausgleich

¹ Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung benachteiligt sind, haben Anspruch auf Nachteilsausgleich.

² Die Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung muss durch eine vom Kanton bezeichnete Fachstelle festgestellt werden.

³ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 6 Abs. 2 (geändert)

² Das Bildungsangebot wird ergänzt durch die Schuldienste und die heilpädagogische Früherziehung.

§ 9 Abs. 3 (neu)

³ Für die im Kanton wohnenden Kinder sind die Leistungen der heilpädagogischen Früherziehung unentgeltlich.

§ 14 Abs. 1

¹ Der Kanton ist Träger:

- a. **(geändert)** der Sekundarschule und ihrer Speziellen Förderung;
- g. **(geändert)** der kantonalen Schuldienste;
- h. **(neu)** der heilpädagogischen Früherziehung.

§ 16 Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{ter} (neu)

² Der Kanton kann Schulen zusammen mit anderen Kantonen führen. Er kann Teile seines Bildungsangebots Privatschulen oder weiteren Leistungserbringenden im Bildungsbereich übertragen, sofern diese die an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen erfüllen.

^{2^{ter}} Der Kanton kann die heilpädagogische Früherziehung weiteren Leistungserbringenden übertragen.

§ 25 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Bei überdurchschnittlich begabten und entwickelten Kindern entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten und auf Empfehlung der Lehrerin oder des Lehrers des Kindergartens, ob der Übergang in die Primarschule um 1 Jahr vorverlegt wird.

³ Bei Kindern, deren Schulreife fraglich ist, entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten und auf Empfehlung der Lehrerin oder des Lehrers des Kindergartens, ob der Übergang in die Primarschule anstelle von Massnahmen der Speziellen Förderung um 1 Jahr hinausgeschoben wird.

§ 28 Abs. 1

¹ Die Sekundarschule weist folgende Anforderungsniveaus auf:

- a. **(geändert)** das Anforderungsniveau A, welches durch besondere Massnahmen auf eine berufliche Grundbildung vorbereitet und mit integrierter Berufswahlvorbereitung geführt wird;

§ 43 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Spezielle Förderung hilft Schülerinnen und Schülern mit einer speziellen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung, einem Lernrückstand oder besonderen sozialen bzw. emotionalen Lernbedürfnissen, ihre Fähigkeiten soweit als möglich innerhalb der öffentlichen Schulen zu entwickeln.

§ 44 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)**Angebot an der Volksschule (Überschrift geändert)**

¹ Die Spezielle Förderung umfasst an der Volksschule:

- a. **(geändert)** die Integrative Spezielle Förderung (ISF) mit oder ohne individuelle Lernziele für Schülerinnen und Schüler
 1. **(neu)** mit speziellen schulischen und sozialen Lernbedürfnissen,
 2. **(neu)** mit besonderen Bedürfnissen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich,
 3. **(neu)** mit einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit;
- a^{bis}. **(neu)** die zweijährige Einführungsstufe, die an Stelle der 1. Primarschulstufe mit ISF für Kinder mit Entwicklungsverzögerungen angeboten werden kann;
- b. **(geändert)** die Kleinklasse ab der 2. Primarschulstufe sowie auf dem Anforderungsniveau A der Sekundarschule, sofern die Angebote gemäss Buchstabe a nicht ausreichen;
- c. **(geändert)** die Logopädie für die Sprachentwicklung und Kommunikation;
- d. *Aufgehoben.*
- e. **(geändert)** Deutsch als Zweitsprache oder wo nötig Fremdsprachenintegrationsklasse für ausländische bzw. fremdsprachige Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf;
- f. **(geändert)** das Förderangebot Französisch für Schülerinnen und Schüler, die infolge der Wohnsitznahme aus einem Kanton mit Englisch als 1. Fremdsprache über ungenügende Französischkenntnisse verfügen.

² Die Logopädie kann im Sinne einer Früherfassung von Beeinträchtigungen bereits vor dem Eintritt in den Kindergarten einsetzen.

§ 45 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu), Abs. 3^{ter} (neu), Abs. 4 (geändert), Abs. 4^{bis} (neu)**Inanspruchnahme und Zuweisung (Überschrift geändert)**

¹ Die Aufnahme einer Integrativen Speziellen Förderung mit individuellen Lernzielen, der Beschulung in einer Kleinklasse, der Logopädie oder einer Privatschule auf der Sekundarstufe I setzt eine vorherige Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle voraus.

² Die Abklärung erfolgt in der Regel im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten. Verweigern diese die Abklärung, kann die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Antrag der Schulleitung eine Abklärung anordnen, wenn sonst die Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerin oder des Schüler bzw. das schulische Umfeld dadurch wesentlich beeinträchtigt werden.

³ Über die Aufnahme der Angebote der Speziellen Förderung entscheidet vorbehaltlich von § 46 die Schulleitung. In der Regel erfolgt die Zuweisung im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten.

^{3bis} Die Zuweisung zu den Angeboten der Speziellen Förderung mit vorheriger Abklärung sowie in die Einführungsklasse erfolgt mittels Verfügung.

^{3ter} Beschwerden gegen Verfügungen gemäss den Absätzen 2 und 3bis haben keine aufschiebende Wirkung.

⁴ Die Verordnung legt für die Angebote der Speziellen Förderung Lektionen-Pools und Platzzahlen im Verhältnis zur Anzahl Schülerinnen und Schüler in Anlehnung an kantonale Referenzrahmen fest. Diese werden regelmässig überprüft.

^{4bis} Die Gemeinden sind im Rahmen der Lektionen-Pools und einer bedarfsgerechten Versorgung frei in der Zuweisung von Mitteln für die Angebote der Speziellen Förderung.

§ 46 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

Spezielle Förderung an Privatschulen und in Spezialangeboten auf der Sekundarstufe I (Überschrift geändert)

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann ein Angebot der Speziellen Förderung einer Privatschule oder weiteren Leistungserbringenden im Bildungsbereich übertragen. Vorrang haben Massnahmen der Speziellen Förderung innerhalb der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden.

² Die Bewilligung zur Aufnahme einer Speziellen Förderung an einer Privatschule oder bei einem weiteren Leistungserbringenden im Bildungsbereich erteilt die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Antrag einer vom Kanton bestimmten Fachstelle.

³ *Aufgehoben.*

⁴ Zur Förderung von besonders sportbegabten Jugendlichen können Sportklassen geführt werden.

⁵ Das Angebot und die Aufnahmebedingungen regelt die Verordnung.

§ 47 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Sonderschulung vermittelt Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung eine ihrem besonderen Bildungsbedarf angepasste integrative oder separate Schulung, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung und eine möglichst selbstständige Lebensführung.

² Die Ziele der Sonderschulung gelten auch für Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung, die in einer stationären Einrichtung beschult werden.

§ 48 Abs. 1, Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Das Angebot der Sonderschulung umfasst insbesondere:

c. **(geändert)** Massnahmen der Integrativen Sonderschulung;

- d. **(geändert)** Therapien der Sonderschulung, insbesondere die Psychomotorik;
- f. **(geändert)** den notwendigen Transport für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort und Schule bzw. Therapie nicht selbständig bewältigen können.

^{1bis} Therapien der Sonderschulung können im Sinne einer Früherfassung von Beeinträchtigungen bereits vor dem Eintritt in den Kindergarten einsetzen.

§ 49 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 2^{ter} (neu), Abs. 2^{quater} (neu), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 3^{bis} (neu)

Inanspruchnahme und Zuweisung (Überschrift geändert)

¹ Die Inanspruchnahme einer Sonderschulung setzt eine Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle voraus, für die Unterbringung und Beschulung in einer stationären Einrichtung zudem eine entsprechende kindesschutzrechtliche Anordnung oder eine soziale Indikation.

^{1bis} Die Abklärung erfolgt in der Regel auf Anmeldung der Erziehungsberechtigten. Reichen die Angebote der Speziellen Förderung der Volksschulen nachweislich nicht aus und verweigern die Erziehungsberechtigten die Abklärung, kann die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Antrag der Schulleitung eine Abklärung anordnen.

^{1ter} Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion prüft die empfohlene Sonderschulung auf die Möglichkeit der integrativen Umsetzung.

² Sie entscheidet über die Aufnahme der Sonderschulung unter Berücksichtigung der Empfehlung der abklärenden Fachstelle, der Stellungnahme der Erziehungsberechtigten und der Stellungnahme der Schulleitung am zuständigen Schulort bei einer möglichen Integrativen Sonderschulung.

^{2bis} Die Erziehungsberechtigten sind über den Abklärungs- und Entscheidungsprozess zu informieren und haben daran aktiv mitzuwirken.

^{2ter} Kann eine Integrative Sonderschulung gemäss § 5a nicht weitergeführt werden, beantragt die Schulleitung bei der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion den Abbruch. Diese entscheidet nach Anhörung der Erziehungsberechtigten über den Abbruch und die Anschlusslösung oder die Weiterführung.

^{2quater} Beschwerden gegen Verfügungen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion betreffend die Nichtweiterführung der Integrativen Sonderschulung haben keine aufschiebende Wirkung.

³ *Aufgehoben.*

^{3bis} Die Verordnung legt für die Angebote der Sonderschulung Platzzahlen und bei den Therapien Lektionen-Pools im Verhältnis zur Anzahl Schülerinnen und Schüler in Anlehnung an kantonale Referenzrahmen fest.

Titel nach § 49 (neu)*2.8a Heilpädagogische Früherziehung***§ 49a (neu)****Ziel**

¹ Heilpädagogische Früherziehung unterstützt Kinder ab Geburt bis zum Schuleintritt, wenn festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist, oder sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können.

§ 49b (neu)**Angebot**

¹ Die heilpädagogische Früherziehung umfasst:

- a. Beratung;
- b. Förderung;
- c. den notwendigen Transport für Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung oder der familiären Situation den Weg zwischen Wohnort und Förderung nicht bewältigen können.

² Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 49c (neu)**Inanspruchnahme und Zuweisung**

¹ Die Inanspruchnahme einer Förderung sowie des Transports setzt eine fachspezifische Abklärung voraus.

² Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion entscheidet über die Aufnahme der Förderung und des Transports auf Antrag der Erziehungsberechtigten.

³ Die Verordnung legt für die Angebote der heilpädagogischen Früherziehung einen Ressourcen-Pool im Verhältnis zur Anzahl Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahren mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft fest.

⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 59 Abs. 2

² Das Schulprogramm gibt insbesondere Auskunft über:

- b. **(geändert)** die Massnahmen zur Integration;

§ 74 Abs. 3 (geändert)

³ Die Lehrerinnen und Lehrer, die eine Klasse oder einzelne Schülerinnen und Schüler derselben unterrichten, bilden einen Klassenkonvent, in welchem über die Leistungsbeurteilung und Beförderungen sowie über Fragen der Klassengemeinschaft beraten und entschieden wird. Weitere unterstützende Fachpersonen können beigezogen werden.

§ 109a (neu)**Spezielle Förderung an der Volksschule, Sonderschulung und heilpädagogische Früherziehung**

¹ Massnahmen der Speziellen Förderung gemäss §§ 44 bis 46 und Massnahmen der Sonderschulung gemäss §§ 48 und 49 sowie Massnahmen der heilpädagogischen Früherziehung, die vor Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes vom xxx verfügt worden sind, behalten für die vorgesehene Dauer ihre Gültigkeit, höchstens aber für 2 Jahre.

² Bei Überprüfungen und erneuten Abklärungen zu laufenden Verfügungen gemäss Absatz 1 kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes in der Fassung vom xxx zum Tragen.

³ Für Beschwerdeverfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes vom xxx hängig sind, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes in der Fassung vom 1. August 2018.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, ...

Im Namen des Landrats
der Präsident: Schweizer
die Landschreiberin: Heer Dietrich